



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 02.08.2023

Zuwanderung nach Bayern

Im Juli 2018 wurde der Bayerische Asylplan veröffentlicht (https://www.lfar.bayern.de/mam/header/lfar_im_ueberblick/ueber_das_lfar/der_bayerische_asylplan_stand_juli_2018.pdf).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele bayerische Abschiebungsflüge fanden seit 2015 pro Jahr statt (bitte aufgeschlüsselt nach Zielland und Jahr)? | 4 |
| 1.2 | Wie viele Ausreisepflichtige wurden jährlich und durchschnittlich pro Flug seit 2015 außer Landes gebracht? | 4 |
| 1.3 | Welche Gesamt- und Durchschnittskosten fielen dabei jährlich an? | 5 |
| 2. | Zu Punkt 2 des Bayerischen Asylplans | 5 |
| 2.1 | Welche ANKER-Einrichtungen wurden seit 2015 gegründet (bitte aufgeschlüsselt mit Gründungsjahr und jeweiliger Kapazität)? | 5 |
| 2.2 | Wie hat sich die Dauer der Verfahren jährlich seit Gründung der ANKER-Einrichtungen verändert (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Verfahren, mit Vergleich zu 2015 bis 2017)? | 6 |
| 2.3 | Welche Kosten verursachen die jeweiligen ANKER-Einrichtungen? | 6 |
| 3. | Zu Punkt 3 des Bayerischen Asylplans | 7 |
| 3.1 | Welche gezielten Anreize und Hilfen für Ausreisepflichtige wurden geschaffen (bitte Geldleistungen mit entsprechenden Beträgen angeben)? | 7 |
| 3.2 | Wie viele Personen haben dieses Programm in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Zielland)? | 7 |
| 3.3 | Bei welche Herkunftsstaaten stieg die Aufnahmebereitschaft nachweislich? | 7 |
| 4. | Zu Punkt 4 des Bayerischen Asylplans | 7 |
| 4.1 | Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizei und Sicherheitskräfte sowie Sachbeschädigung und ähnliche Delikte sind der Staatsregierung bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Unterkunft und Straftatbestand)? | 7 |

4.2	Wie viele gewalttätige Asylbewerber wurden seit 2015 zurückgeführt?	8
4.3	Welche personellen Ressourcen stehen und standen der Task Force des Landesamts für Asyl und Rückführungen jährlich zu Verfügung?	8
5.	Zu Punkt 5 des Bayerischen Asylplans	8
5.1	Wie hat sich die Zahl der Asylbewerber in Bayern seit 2015 entwickelt?	8
5.2	Wie haben sich die Zahl der Bezieher von Sachleistungen bzw. deren Kosten für die einzelnen Bereiche (z. B. medizinische Versorgung, Kleidung etc.) entwickelt?	9
5.3	Wie haben sich die Zahl der Bezieher von Geldleistungen bzw. deren Kosten für die einzelnen Bereiche (z. B. Taschengeld etc.) entwickelt?	9
6.	Zu Punkt 6 des Bayerischen Asylplans	9
6.1	Welche gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete wurden seit 2017 geschaffen?	9
6.2	Wie hat sich die Zahl der Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete seit 2017 jährlich entwickelt?	9
6.3	In welchem Umfang wurden diese angenommen (durchschnittlich besetzte Stellen, Umfang und Dauer der Beschäftigung sowie Auszahlungsbetrag)?	9
7.	Zu Punkt 7 des Bayerischen Asylplans	9
7.1	Wie haben sich die Binnengrenzkontrollen an unseren Grenzen seit 2015 entwickelt?	9
7.2	Wie viele Straftäter, Gefährder, illegal Einreisende und Schlepper wurden seit 2015 an den bayerischen Grenzen aufgegriffen (aufgelistet nach Jahr, Delikt und Anzahl)?	10
7.3	Wie hat sich die personelle Zahl der Schleierfahnder seit 2015 entwickelt?	10
8.1	Auf welche Probleme in den einzelnen Bereichen ist die Staatsregierung bei der Umsetzung in welchem Jahr gestoßen?	11
8.2	Welche politischen Initiativen hat die Staatsregierung jährlich auf Bundesebene initiiert, um die Probleme zu lösen?	11
8.3	Welche Initiativen konnten erfolgreich durchgesetzt werden bzw. welche sind gescheitert (bitte auf Ebene, auf welcher die Initiativen gescheitert sind, und Jahre eingehen)?	11
	Anlage 1	12
	Anlage 2	13
	Anlage 3	23

Anlage 4	33
Hinweise des Landtagsamts	36

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.09.2023

1.1 Wie viele bayerische Abschiebungsflüge fanden seit 2015 pro Jahr statt (bitte aufgeschlüsselt nach Zielland und Jahr)?

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung für den Zeitraum 2015 bis 31. Juli 2018 erfolgte nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Hinsichtlich der Anzahl der „bayerischen Abschiebungsflüge“ seit der Gründung des für die Organisation und Planung von Rückführungen zuständigen Landesamts für Asyl und Rückführungen (LfAR) am 1. August 2018 wird auf anliegende Tabelle „Übersicht Anzahl bayerische Abschiebungsflüge“ verwiesen.

Bei den dort aufgelisteten Flügen handelt es sich um Maßnahmen,

- die von Bayern federführend durchgeführt wurden,
- um Kooperationsmaßnahmen mit Österreich
- sowie um sog. „Bayern-Charter“ (auch in Form des bayerischen Kleincharters).

Daneben beteiligt sich Bayern auch an Sammelchartermaßnahmen, die in der Federführung anderer Bundesländer liegen. Unabhängig von diesen Maßnahmen wurden zudem Einzelrückführungen von unterschiedlichen Flughäfen in Deutschland auf dem Luftweg geplant und durchgeführt.

1.2 Wie viele Ausreisepflichtige wurden jährlich und durchschnittlich pro Flug seit 2015 außer Landes gebracht?

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Ausreisepflichtige jährlich durchschnittlich pro Flug abgeschoben wurden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 1.1 ausgeführt, beteiligt sich Bayern auch an Sammelchartermaßnahmen, die in der Federführung anderer Bundesländer liegen. Unabhängig von diesen Maßnahmen wurden Einzelrückführungen von unterschiedlichen Flughäfen in Deutschland auf dem Luftweg geplant und durchgeführt. Eine Durchschnittsberechnung unter Zugrundelegung der nachstehend genannten bayerischen Abschiebungszahlen und der in der Antwort zu Frage 1.1 dargelegten „bayerischen Abschiebungsflüge“ lässt demnach keine valide Aussage zu, wie viele Ausreisepflichtige jährlich pro Flug abgeschoben wurden.

Die Anzahl der seit 2015 aus bayerischer Zuständigkeit abgeschobenen Personen kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl Abschiebungen
2015	4 195
2016	3 310
2017	3 282
2018	3 265
2019	3 545
2020	1 558
2021	1 913
2022	2 046
2023 (bis 30.06.2023)	1 137
Gesamt	24 251 Personen

Quelle: Bundespolizei-Statistik (Stand: 30. Juni 2023)

1.3 Welche Gesamt- und Durchschnittskosten fielen dabei jährlich an?

Statistische Angaben hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine valide Erhebung ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Dies liegt u. a. daran, dass hier unterschiedliche Kostenträger von Landespolizei, Bundespolizei und Ausländerbehörden zusammenwirken.

2. Zu Punkt 2 des Bayerischen Asylplans

2.1 Welche ANKER-Einrichtungen wurden seit 2015 gegründet (bitte aufgeschlüsselt mit Gründungsjahr und jeweiliger Kapazität)?

Zum 1. August 2018 wurden die bisherigen Aufnahmeeinrichtungen in Manching/ Ingolstadt, Deggendorf, Regensburg, Bamberg, Zirndorf, Schweinfurt (Betrieb der Ledward-Barracks in der Stadt Schweinfurt am 30. Juni 2019 eingestellt, Nachfolger sind die Conn-Barracks im Landkreis Schweinfurt [Geldersheim/Niederwerrn]) und Donauwörth (zum 31. Dezember 2019 geschlossen; funktioneller Nachfolger ist das Behördenzentrum in Augsburg) in ANKER umgewandelt.

Die Kapazität der seit 1. August 2018 neu geschaffenen ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen (DP) stellt sich wie folgt dar:

Stand: 4. August 2023	Ort	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
ANKER Oberbayern		
Unterkunfts-DP Garmischer Str.	München	210
Unterkunfts-DP Am Moosfeld	München	250
Unterkunfts-DP Musenbergstr.	München	338
ANKER Oberpfalz		
Unterkunfts-DP Zeißtower	Regensburg	148
Unterkunfts-DP Guerickestraße	Regensburg	138
Unterkunfts-DP Boessnerstraße	Regensburg	80
Unterkunfts-DP	Burglengenfeld	240

Stand: 4. August 2023	Ort	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
ANKER Mittelfranken		
Unterkunfts-DP Isarstr.	Nürnberg	96
Unterkunfts-DP Himbeerpalast	Erlangen	280
Unterkunfts-DP Jordanstr.	Zirndorf	36
Unterkunfts-DP Thomas-Mann-Str.	Nürnberg	47
ANKER Unterfranken		
ANKER-Einrichtung	Geldersheim/Niederwerrn	1 500
ANKER Schwaben		
Behördenzentrum	Augsburg	141
Unterkunfts-DP Hohenstaufenstr.	Augsburg	72
Unterkunfts-DP Berliner Allee	Augsburg	309
Unterkunfts-DP Steinerner Furt	Augsburg	361
Unterkunfts-DP	Mering	150
Unterkunfts-DP	Untermeitingen	160
Unterkunfts-DP	Neu-Ulm	229

2.2 Wie hat sich die Dauer der Verfahren jährlich seit Gründung der ANKER-Einrichtungen verändert (bitte aufgeschlüsselt nach jeweiligem Verfahren, mit Vergleich zu 2015 bis 2017)?

Nach Angaben der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag dauerten behördliche Asylverfahren im Durchschnitt:

2015	5,2 Monate
2016	7,1 Monate
2017	10,7 Monate
2018	7,5 Monate
2019	6,1 Monate
2020	8,3 Monate
2021	6,6 Monate
2022	7,6 Monate

2.3 Welche Kosten verursachen die jeweiligen ANKER-Einrichtungen?

Diese Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

3. Zu Punkt 3 des Bayerischen Asylplans

3.1 Welche gezielten Anreize und Hilfen für Ausreisepflichtige wurden geschaffen (bitte Geldleistungen mit entsprechenden Beträgen angeben)?

Die Förderung der freiwilligen Ausreise wurde durch die Bayerische Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland „Bayerisches Rückkehrprogramm“ gestärkt, die zum 1. September 2019 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie enthielt im Zeitraum 1. September 2019 bis 31. Dezember 2021 ein „Sonderprogramm für Afrika“, das zwischenzeitlich mit dem allgemeinen „Bayerischen Rückkehrprogramm“ zusammengefasst wurde. Die Höhe der möglichen Förderleistungen sind den beigefügten Richtlinien-texten (ursprüngliche Fassung vom 30. August 2019 und aktuelle Fassung gültig ab 1. Juni 2022 – Bayerische Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland „Bayerisches Rückkehrprogramm“) zu entnehmen.

3.2 Wie viele Personen haben dieses Programm in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Zielland)?

Das Bayerische Rückkehrprogramm (BRP) haben seit 1. September 2019 insgesamt 3 117 Personen mit 62 unterschiedlichen Nationalitäten in Anspruch genommen. Detaillierte Informationen sind der Anlage „Bayerisches Rückkehrprogramm – Statistik“ zu entnehmen. Die Statistik erfasst keine Zielstaaten, sondern die Nationalitäten der Personen, die das Programm in Anspruch genommen haben.

3.3 Bei welche Herkunftsstaaten stieg die Aufnahmebereitschaft nachweislich?

Ein Nachweis, bei welchen Herkunftsstaaten die Aufnahmebereitschaft gesteigert werden konnte, ist aufgrund der vielfältigen Faktoren, die zu einer Rückkehr/Rückführung führen, nicht zu führen.

4. Zu Punkt 4 des Bayerischen Asylplans

4.1 Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizei und Sicherheitskräfte sowie Sachbeschädigung und ähnliche Delikte sind der Staatsregierung bekannt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Unterkunft und Straftatbestand)?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Eine automatisierte Auswertung einzelner Asylunterkünfte ist auf Basis der PKS grundsätzlich nicht möglich, weil die Tatortgemeinde bzw. -stadt die kleinste örtliche Einheit darstellt. Befinden sich mehrere Unterkünfte in einem Ort, wäre demnach nur die Summe der Fälle in allen Unterkünften auswertbar. Die automatisierte Darstellung einzelner Straftatbestände je Unterkunft ist daher nicht möglich. Für eine vollumfängliche Beantwortung der Frage müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter besonderer Berücksichtigung

der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

4.2 Wie viele gewalttätige Asylbewerber wurden seit 2015 zurückgeführt?

Eine statistische Auswertung rückgeführter Straftäter bezüglich einzelner Deliktgruppen und deren Asylbezug wird nicht vorgenommen. Die Staatsregierung hat mit Einführung des Bayerischen Asylplans vom 5. Juni 2018 ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Umgang mit gewalttätigen und randalierenden Asylbewerbern beschlossen. Als ein wesentlicher Baustein wurde die Task Force Straftäter (ehemals Zentralstelle Task Force) im Landesamt für Asyl und Rückführungen eingerichtet. Seit deren Gründung zum 1. August 2018 wurde durch diese in enger Zusammenarbeit mit der bayerischen Justiz und den bayerischen Ausländerbehörden die Rückführung von 338 erheblich straffälligen ausreisepflichtigen Personen koordiniert. Die tatsächliche Gesamtzahl aller durch die bayerischen Ausländerbehörden zurückgeführten Straftäter liegt jedoch erheblich darüber, da es sich hier um eine landesweit priorisierte Personengruppe handelt.

4.3 Welche personellen Ressourcen stehen und standen der Task Force des Landesamts für Asyl und Rückführungen jährlich zu Verfügung?

Zum Stichtag 30. Juni 2023 sind für das Sachgebiet S1 – Task Force Straftäter rund 9,5 VzÄ vorgesehen. Daneben wirkt ein von der Landespolizei abgestellter polizeilicher Verbindungsbeamter in der Task Force Straftäter mit.

5. Zu Punkt 5 des Bayerischen Asylplans

5.1 Wie hat sich die Zahl der Asylbewerber in Bayern seit 2015 entwickelt?

Die Entwicklung der in Bayern gestellten Asylanträge kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2015	71 168	67 639	3 529
2016	84 344	82 003	2 341
2017	27 647	24 243	3 404
2018	25 906	21 911	3 995
2019	22 620	18 368	4 252
2020	15 586	12 346	3 240
2021	25 027	20 089	4 938
2022	32 723	28 944	3 779
2023 (Stand: 31. Juli)	29 335	27 355	1 980

5.2 Wie haben sich die Zahl der Bezieher von Sachleistungen bzw. deren Kosten für die einzelnen Bereiche (z. B. medizinische Versorgung, Kleidung etc.) entwickelt?

5.3 Wie haben sich die Zahl der Bezieher von Geldleistungen bzw. deren Kosten für die einzelnen Bereiche (z. B. Taschengeld etc.) entwickelt?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen über die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lassen sich den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik entnehmen. Eine detailliertere Beantwortung der Fragen ist im Übrigen nicht möglich, da die angefragten Werte nicht in statistisch auswertbarer Form vorliegen.

6. Zu Punkt 6 des Bayerischen Asylplans

6.1 Welche gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete wurden seit 2017 geschaffen?

6.2 Wie hat sich die Zahl der Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete seit 2017 jährlich entwickelt?

6.3 In welchem Umfang wurden diese angenommen (durchschnittlich besetzte Stellen, Umfang und Dauer der Beschäftigung sowie Auszahlungsbetrag)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Arbeitsgelegenheiten im Sinn des § 5 AsylbLG stehen grundsätzlich für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG offen. Es wurden alleine im Zeitraum von Juli 2018 bis April 2021 über 5000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Daten darüber, welche Arbeitsgelegenheiten von Asylbewerbern und von Geduldeten genutzt werden, liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Allgemein lässt sich festhalten, dass grundsätzlich alle Arbeitsgelegenheiten genutzt werden, in der Regel sollten sie 20 Wochenstunden pro Person nicht überschreiten. Die Gesamtsumme der Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten lassen sich den Statistischen Berichten „Asylbewerber und Leistungen in Bayern“ des Landesamts für Statistik entnehmen.

7. Zu Punkt 7 des Bayerischen Asylplans

7.1 Wie haben sich die Binnengrenzkontrollen an unseren Grenzen seit 2015 entwickelt?

Der amtierende Bundesinnenminister bzw. die amtierende Bundesinnenministerin hat zur Begrenzung des erheblich gestiegenen irregulären Migrationsgeschehens und der damit verbundenen Bedrohungs-/Gefährdungslage und weiterer Folgen die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der Landgrenze zu Öster-

reich seit 13. September 2015 immer wieder aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen nach Art. 25 bis 27 Schengener Grenzkodex neu angeordnet, zuletzt mit Wirkung zum 12. Mai 2023 für einen sechsmonatigen Zeitraum.

7.2 Wie viele Straftäter, Gefährder, illegal Einreisende und Schlepper wurden seit 2015 an den bayerischen Grenzen aufgegriffen (aufgelistet nach Jahr, Delikt und Anzahl)?

Die Teilfrage zu Straftätern, illegal Einreisenden und Schleppern kann auf Basis der PKS nicht beantwortet werden, da Fälle, die unmittelbar an einer Landesgrenze festgestellt wurden und eine sofortige Zuordnung von Tatverdächtigen (geklärter Fall) ermöglichten, mangels valider, expliziter Rechercheparameter nicht automatisiert ausgewertet werden können.

Ebenso sind hinsichtlich an den bayerischen Grenzen aufgegriffenen Gefährdern weder in der PKS noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müssten jeweils umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertungen von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Ergänzend wird auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration anlässlich der kürzlich stattgefundenen Pressekonferenz „Fünf Jahre Bayerische Grenzpolizei“ hingewiesen, welche im Internet unter dem Link <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2023/281b/index.php> abrufbar ist.

7.3 Wie hat sich die personelle Zahl der Schleierfahnder seit 2015 entwickelt?

Zunächst darf – insbesondere bezüglich allgemeiner Ausführungen zu den hauptsächlich mit den Aufgaben der Schleierfahndung beauftragten Dienststellen sowie zu den Personalstärken der Bayerischen Polizei und deren Bedeutung – auf die Antworten der Staatsregierung vom 29. April 2021 und 7. Juni 2021 zu den Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Richard Graupner (AfD) vom 30. März 2021 (Drs. 18/15564 vom 27. Mai 2021) und 12. Mai 2021 (Drs. 18/16308 vom 23. Juli 2021) verwiesen werden.

Hierzu kann aktualisierend mitgeteilt werden, dass sich die personelle Zahl der 2015 bei den damals noch bestehenden Dienststellen Polizeiinspektionen Fahndung und Polizeistationen Fahndung auf etwa 390 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte belief. Für die zusätzlich bestehenden Fahndungskontrollgruppen als organisatorische Teileinheiten einer Dienststelle lagen bzw. liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Personalstärken vor (siehe auch dazu Drs. 18/15564, 18/16308).

Seit der Gründung der Bayerischen Grenzpolizei zum 1. Juli 2018, die vor allem für die konsequente Bekämpfung von grenzüberschreitender und grenzbezogener Kriminalität und illegaler Migration sorgt, das erfolgreiche Konzept der Schleierfahndung effektiv

umsetzt und mit weiteren Maßnahmen flankiert sowie für die Erhöhung der polizeilichen Präsenz im grenznahen Raum sorgt, hat sich die Zahl der eingesetzten Grenzpolizistinnen und Grenzpolizisten von 480 bereits um 339 auf derzeit 819 erhöht. Bis 2025 soll die Grenzpolizei über 1000 Stellen verfügen. Bis 2028 sollen weitere 500 Stellen hinzukommen.

- 8.1 Auf welche Probleme in den einzelnen Bereichen ist die Staatsregierung bei der Umsetzung in welchem Jahr gestoßen?**
- 8.2 Welche politischen Initiativen hat die Staatsregierung jährlich auf Bundesebene initiiert, um die Probleme zu lösen?**
- 8.3 Welche Initiativen konnten erfolgreich durchgesetzt werden bzw. welche sind gescheitert (bitte auf Ebene, auf welcher die Initiativen gescheitert sind, und Jahre eingehen)?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Probleme treten v. a. im Bereich von Rückführungen aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer auf. Hier kann jedoch nur der Bund tätig werden und sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einsetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen.

Ein Tätigwerden des Bundes im Bereich Rückführungen ist daher dringend erforderlich. Obwohl der Bund in seinem Koalitionsvertrag den Start einer sog. Rückführungsoffensive angekündigt hat, sind bislang jedoch keinerlei konkrete Maßnahmen zur effektiven Umsetzung dieser Ankündigung erfolgt. Bayern fordert den Bund regelmäßig, insbesondere im Rahmen von Bund-Länder-Gremien, auf, endlich tätig zu werden und effektive Maßnahmen zur Umsetzung der Rückführungsoffensive zu ergreifen.

Anlage 1**Übersicht Anzahl bayerische Abschiebungsflüge**

	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (Stand: 26.07.2023)
Albanien			1			
Albanien/Kosovo				1		1
Albanien/Moldau					1	1
Armenien		1		2	1	
Aserbaidschan				4	3	
Äthiopien			1			
Äthiopien/Kenia				1		
Bulgarien		1	1		2	2
Dänemark			1			
Finnland		1				
Gambia					2	1
Georgien		3	3	4	6	1
Griechenland				5	2	2
Irak			1			
Italien	1	5	7			
Kenia		2				
Kosovo		1				
Kroatien			1			
Moldau					1	
Moldau/Bosnien Herzegowina						1
Nigeria	1	5	2	4	4	3
Nigeria/Gambia		1				
Nordmazedonien/Moldau					1	
Nordmazedonien/Serbien					1	
Norwegen		1				
Pakistan				1	2	2
Rumänien		2	6	4	3	3
Russische Föderation				1		
Schweden		1				
Senegal				1		1
Sierra Leone						1
Somalia			1			
Türkei		2	3	4	3	2
Ukraine	2	3	3	3		
Ukraine/Moldau				2		
Gesamt	4	29	31	37	32	21

Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen



Az. LfAR-SG22-22.1-BRP2019

Bayerische Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland „Bayerisches Rückkehrprogramm“ vom 30.08.2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel und Begriffsdefinitionen	S. 2
II.	Programmausgestaltung	S. 3
	1. Rückkehrhilfen	
	2. Reintegrationshilfen	
	3. Begrenzung der Förderung	
	4. „Sonderprogramm für Afrika“	
	5. Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von IOM ausgesetzt ist	
III.	Fördervoraussetzungen.....	S. 7
	6. Förderfähiger Personenkreis	
	7. dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat	
	8. Mittellosigkeit	
	9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln	
	10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise	
IV.	Verfahrensregelungen	S. 9
	11. Ausschluss der Mehrfachförderung	
	12. Rückkehrberatung	
	13. Antrag	
	14. Förderungsgewährung	
	15. Auszahlung	
V.	Statistik	S. 10
VI.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	S. 10

I. Präambel

Diese Richtlinie dient der Förderung der freiwilligen Rückkehr insbesondere ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ist ein Förderprogramm des Freistaats Bayern. In diesem Förderprogramm werden die beiden bisherigen bayerischen Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zusammengeführt. Damit wird in Bayern die einheitliche Förderung von Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren oder einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen, sichergestellt.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ergänzt die bestehenden Förderprogramme (insbesondere REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der ausreisewilligen Personen. Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ bietet verschiedene „Förderbausteine“, aus welchen im Rahmen der Rückkehrberatung der individuelle Bedarf der ausreisewilligen Personen festgestellt und die mögliche Förderung ermittelt werden kann. Die Umsetzung der Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltes. Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr- und Reintegrationsleistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Freistaats Bayern.

Begriffsdefinitionen:

Familie: Familie / Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder, minderjährige ledige Kinder

II. Programmausgestaltung

1. Rückkehrhilfen

1.1. Gepäcktransport

Bei Personen, die sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, können die Kosten für den Transport von Gepäck, das die Freimengen der gebuchten Heimreise Flüge übersteigt, bis zu einem maximalen Betrag von bis zu 150,00 EUR pro Person (75,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) übernommen werden.

Eine Auszahlung dieser Förderung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges.

1.2. Reisekosten

Reisekosten (Flugticket und/oder Fahrtkosten zum Abflughafen) können in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen werden. Hierfür ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen einzuholen.

Die Förderung soll als Sachleistung gewährt werden (Fahrkarte, Flugticket). Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Ausnahmefällen kann die Vorauszahlung dieser Förderung auch in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges erstattet werden.

2. Reintegrationshilfen

2.1. Einmalige persönliche Reintegrationshilfe

Ausreisewilligen Personen wird eine einmalige persönliche Reintegrationshilfe in Höhe von 500,00 EUR pro Person (250,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) gewährt.

2.2. Zuschuss zur Existenzgründung

Für Existenzgründungen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines detaillierten Business-Plans durch die ausreisewillige Person.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem vorgelegten Businessplan, Nachweisen zur Umsetzung sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Soll nach erfolgter Ausreise der Business-Plan dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein gänzlich anderes Vorhaben realisiert werden soll, ist eine von der bisher zugesagten Förderung unabhängige neue Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zur Existenzgründung zu treffen.

Es kann maximal einer Person einer Familie ein Zuschuss zur Existenzgründung gewährt werden.

2.3. Ausbildungsbeihilfe/Lohnkostenzuschuss

Zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes können nach vorheriger Zustimmung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen folgende Unterstützungen gewährt werden:

Qualifizierungs-/Bildungszuschuss:

Für die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahmen im Herkunftsland kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Qualifizierungs-/Bildungszuschuss in Höhe von monatlich maximal 200,00 EUR gewährt werden. Die Förderung wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gewährt.

Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise noch in Deutschland können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Ausbildungsbeihilfe:

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar nach der Rückkehr kann eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR im ersten Jahr der Ausbildung geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrages sowie einer Leistungsbeurteilung nach Ablauf von sechs Monaten.

Lohnkostenzuschuss:

Ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten gewährt werden, wenn dadurch gewährleistet wird, dass die Person unverzüglich nach der Rückkehr eine Arbeitsstelle erhält.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Es kann maximal eine Person einer Familie eine Ausbildungsbeihilfe bzw. einen Lohnkostenzuschuss beantragen.

2.4. Wohnungskostenzuschuss

2.4.1. Wohnraum

Sofern im Herkunftsland kein Wohneigentum vorhanden ist, kann ein Zuschuss zur Mietzahlung in Höhe von monatlich maximal 200,00 EUR für eine vorübergehende Unterbringung nach der Rückkehr für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten übernommen werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland. Der Mietkostenzuschuss darf über drei Monate hinaus nur gewährt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate ein Mietvertrag vorgelegt wird.

2.4.2. Einrichtungsgegenstände

Bei Bedarf kann ein Zuschuss für eine erforderliche Grundmöblierung bis zu maximal 1.000,00 EUR geleistet werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland und wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gewährt.

Die Förderungen nach 2.4.1. und 2.4.2. werden familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

2.5. Überbrückungsgeld

Für Personen in besonderen Lebenslagen (z.B. alleinstehende Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kleinkind, Menschen mit Behinderung, kranke Menschen, Personen, die viele Jahre bereits im Ausland gelebt haben und deren Reintegration im Herkunftsland sich besonders schwierig bewerkstelligen lassen wird), die nach einer Rückkehr ins Herkunftsland auf sich alleine gestellt sein werden und nicht in ein familiäres Umfeld zurückkehren können, kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Überbrückungsgeld in Höhe von monatlich bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Die Förderung nach 2.5. wird familienbezogen gewährt.

2.6. Medizinische Unterstützung

Besteht aus medizinischen Gründen gemäß Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes ein Bedarf einer medikamentösen und/oder einer medizinischen Nachbehandlung/Versorgung, kann eine zusätzliche Förderung für einen maximalen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise und bis zu maximal 2.500,00 EUR gewährt werden.

Die medikamentöse Übergangsunterstützung ist auf medizinisch notwendige Medikamente beschränkt. Die Ausstattung mit Medikamenten soll soweit möglich als Sachleistung gewährt, anderenfalls gegen Vorlage eines Beleges in Höhe der tatsächlich veruslagten Summe erstattet werden.

2.7. Weitere individuelle Sonderbedarfe

In außergewöhnlichen Härtefällen können weitere notwendige Förderungen gewährt werden. Hierfür bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

3. Begrenzung der Förderung

Die Höhe der Reintegrationshilfen (2. dieser Richtlinie) darf im Regelfall pro Person 3.000,00 EUR (1.500,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Förderungsbegrenzung ist personenbezogen zu prüfen. Eine Übertragung von Restbeträgen auf andere Familienmitglieder oder Mitreisende ist nicht zulässig. Werden Reintegrationshilfen familienbezogen gewährt, sind sie anteilig auf die Familienmitglieder anzurechnen. Hierbei hat der Anteil für Personen unter 18 Jahren jeweils die Hälfte des Anteils eines Erwachsenen zu betragen.

Sollte in einem außergewöhnlichen Fall die Begrenzung überschritten werden, bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

4. „Sonderprogramm für Afrika“

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bayerischen Asylplan beschlossen und in diesen auch ein Rückführungsprogramm für Afrika aufgenommen, um durch gezielte Anreize für Ausreisepflichtige und Herkunftsstaaten durch Hilfen und Geldleistungen freiwillige Ausreisen zu steigern und die Aufnahmebereitschaft der Herkunftsländer zu stärken.

Ausreisewilligen Personen aus den Staaten Afrikas wird deshalb nach der Ausreise in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten afrikanischen Drittstaat zusätzlich zu der einmaligen persönlichen Reintegrationshilfe nach 2.1. in zwölf monatlichen Raten ein Zuschuss zur Lebensunterhaltssicherung in Höhe von 250,00 EUR pro Monat (Personen unter 18 Jahren 125,00 EUR pro Monat) gewährt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis zu 18 Monate lang gewährt werden.

Die Gewährung dieser zusätzlichen Förderung kommt nur in Betracht, wenn sowohl die Erklärung über die freiwillige dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nach 7. a) als auch die Beantragung der Förderung vor dem 31.12.2020 erfolgt.

5. Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ausgesetzt ist

Freiwillige Ausreisen unterliegen grundsätzlich der Förderung durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP. Setzt die mit der Durchführung des REAG/GARP-Programms beauftragte IOM die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung der Rückkehr in bestimmte Länder vorübergehend aus, wie derzeit z.B. nach Syrien, Jemen und Libyen, können Ausreisen in diese Länder finanziell über das „Bayerische Rückkehrprogramm“ gefördert werden.

Die Förderung erfolgt analog den Förderrichtlinien für das REAG/GARP-Programm sowie nach dieser Richtlinie.

Sofern ein Refinanzierungsverfahren durch den Bund geregelt ist, ist die Stellung eines Refinanzierungsantrags im Nachgang zur Förderung verpflichtend.

III. Fördervoraussetzungen

6. Förderfähiger Personenkreis

6.1. Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden folgendem Personenkreis gewährt:

- a) Personen, die eine Gestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- b) Personen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- c) Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn die Abschiebungsandrohung nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- d) Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ihre Familienangehörigen, die im Familiennachzug zu ihnen eingereist oder im Bundesgebiet geboren sind oder
- e) sonstige Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 AufenthG besitzen

und für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen bei einer bayrischen Ausländerbehörde besteht.

6.2. Folgende Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) Staatsangehörige der in der Liste in Anlage II zu Art. 1 Abs. 2 EU-VisumVO aufgeführten Drittländer, die für die Einreise von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit sind,
- c) Personen, die nach § 53 AufenthG ausgewiesen worden sind oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- d) Personen, die bereits in der Vergangenheit Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie erhalten haben und nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist oder nach der Ausreise erneut in das Bundesgebiet eingereist sind oder
- e) Personen, bei denen eine GARP-Starthilfe nach dem REAG/GARP-Programm wegen offensichtlichem Missbrauch nicht gewährt wurde.

In begründeten Einzelfällen kann das Landesamt für Asyl und Rückführungen ausnahmsweise die Zustimmung für eine Förderung nach 1.2. (Reisekosten) erteilen.

7. Dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a) die Personen freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, für den ein Nachweis für ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht vorliegt, weiterwandern und dies gegenüber der für die Rückkehrberatung zuständigen Zentralen Ausländerbehörde oder einer vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannten Zentralen Rückkehrberatungsstelle verbindlich erklären,
- b) gültige Heimreisedokumente (Pass oder entsprechende Passersatzpapiere für die Rückreise ins Herkunftsland) vorliegen und
- c) die Rückreise durch das REAG/GARP-Programm gefördert und eine Starthilfe nach der Liste der GARP-geförderten Staatsangehörigen gewährt wird. Von dieser Voraussetzung kann in begründeten Einzelfällen oder für Angehörige bestimmter Staaten durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen eine Ausnahme erteilt werden.

8. Mittellosigkeit

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie stehen grundsätzlich nur mittellosen Personen zu. Von Mittellosigkeit ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind. Bezieht die ausreisewillige Person eigenes Einkommen oder hat sie eigenes Vermögen, kann nur von Mittellosigkeit ausgegangen werden, wenn das Einkommen regelmäßig die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO nicht übersteigt.

9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die begünstigten Personen erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.

10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise

Die begünstigten Personen müssen sich verpflichten, die erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen zu erstatten, wenn sie nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen, oder ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen. Die für die Bewilligung zuständige oder von dieser beauftragten Stelle entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rückforderung der nach dieser Richtlinie gewährten Rückkehr- und Reintegrationshilfen.

IV. Verfahrensregelungen

11. Ausschluss der Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie soll ergänzend zu weiteren Förderprogrammen erfolgen. Eine Mehrfachförderung besonderer Bedarfe ist jedoch ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für medizinische Unterstützungen nach 2.6.. In diesen Fällen sind Förderungen, die durch andere Förderprogramme gewährt werden, bei der Festlegung der Höhe oder der Dauer der Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

12. Rückkehrberatung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer Rückkehrberatung durch eine Zentrale Ausländerbehörde oder eine vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannte Zentrale Rückkehrberatungsstelle erfolgen.

13. Antrag

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Für Minderjährige ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Person, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreut, zu stellen.

14. Förderungsgewährung

Über die zu gewährenden Rückkehr- und Reintegrationshilfen entscheidet die antragsannahmende Stelle (Zentrale Ausländerbehörde oder Zentrale Rückkehrberatungsstelle). Über die bewilligten Rückkehr- und Reintegrationshilfen ist schriftlich zu entscheiden.

15. Auszahlung

Werden Reintegrationshilfen als Geldleistungen gewährt, soll die Auszahlung grundsätzlich im Herkunftsland in Landeswährung erfolgen. Falls die Auszahlung im Ausland nicht möglich ist, soll die Auszahlung erst kurz vor der Ausreise erfolgen.

V. Statistik

Die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen sind verpflichtet, für statistische Erhebungen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen nach dieser Richtlinie, dem Landesamt für Asyl und Rückführungen monatlich, jeweils spätestens zum 10. Tag des Folgemonats, folgende Informationen zu übermitteln:

- a) eine Kopie aller im Berichtsmonat erstellten Bescheide über Fördergewährungen nach dieser Richtlinie,
- b) die Anzahl der Personen, denen im Berichtsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, ohne dass sie nach dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP gefördert wurden, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt,
- c) die Anzahl der Personen, die nach einer Beratung zur freiwilligen Rückkehr im Berichtsmonat ausgereist sind, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt ist.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft. Hierzu bedarf sie keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft, sofern Sie nicht verlängert wird.



Az. LfAR-SG22-22.1-BRP2022

**Bayerische Richtlinie zur Förderung
der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland
„Bayerisches Rückkehrprogramm“
vom 30.08.2019, in der Fassung gültig ab 01.06.2022**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel und Begriffsdefinitionen	S. 2
II.	Programmausgestaltung	S. 3
	1. Rückkehrhilfen	
	2. Reintegrationshilfen	
	3. Begrenzung der Förderung	
	4. „Sonderprogramm für Afrika“	
	5. Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von IOM ausgesetzt ist	
III.	Fördervoraussetzungen.....	S. 7
	6. Förderfähiger Personenkreis	
	7. dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat	
	8. Mittellosigkeit	
	9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln	
	10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise	
IV.	Verfahrensregelungen	S. 9
	11. Ausschluss der Mehrfachförderung	
	12. Rückkehrberatung	
	13. Antrag	
	14. Förderungsgewährung	
	15. Auszahlung	
V.	Statistik	S. 10
VI.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	S. 10

I. Präambel

Diese Richtlinie dient der Förderung der freiwilligen Rückkehr insbesondere ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger in ihr Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ist ein Förderprogramm des Freistaats Bayern. In diesem Förderprogramm werden die beiden bisherigen bayerischen Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zusammengeführt. Damit wird in Bayern die einheitliche Förderung von Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren oder einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen, sichergestellt.

Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ ergänzt die bestehenden Förderprogramme (insbesondere REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN, JRS) und orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der ausreisewilligen Personen. Das „Bayerische Rückkehrprogramm“ bietet verschiedene „Förderbausteine“, aus welchen im Rahmen der Rückkehrberatung der individuelle Bedarf der ausreisewilligen Personen festgestellt und die mögliche Förderung ermittelt werden kann. Die Umsetzung der Förderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltes. Ein Rechtsanspruch auf Rückkehr- und Reintegrationsleistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Freistaats Bayern.

Begriffsdefinitionen:

Familie: Familie / Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder, minderjährige ledige Kinder

II. Programmausgestaltung

1. Rückkehrhilfen

1.1. Gepäcktransport

Bei Personen, die sich bereits länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten, können die Kosten für den Transport von Gepäck, das die Freimengen der gebuchten Heimreise Flüge übersteigt, bis zu einem maximalen Betrag von bis zu 150,00 EUR pro Person (75,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) übernommen werden.

Eine Auszahlung dieser Förderung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges.

1.2. Reisekosten

Reisekosten (Flugticket und/oder Fahrtkosten zum Abflughafen) können in der tatsächlich anfallenden Höhe übernommen werden. Hierfür ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen (LfAR) einzuholen.

Die Förderung soll als Sachleistung gewährt werden (Fahrkarte und/oder Flugticket). Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Ausnahmefällen kann die Vorauszahlung dieser Förderung auch in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe gegen Vorlage eines Beleges erstattet werden.

2. Reintegrationshilfen

2.1. Persönliche Reintegrationshilfe

Ausreisewilligen Personen wird eine persönliche Reintegrationshilfe in Höhe von 600,00 EUR pro Person (300,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) gewährt. Diese wird in der Regel nach der Ausreise in sechs monatlichen Raten je 100,00 EUR (50,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) ausbezahlt. Ist eine Auszahlung im Zielland nicht möglich, kann die Auszahlung nach vorheriger Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen vor der Ausreise in einem Betrag erfolgen.

2.2. Zuschuss zur Existenzgründung

Für Existenzgründungen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines detaillierten Businessplans durch die ausreisewillige Person.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem vorgelegten Businessplan, Nachweisen zur Umsetzung sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Soll nach erfolgter Ausreise der Businessplan dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein gänzlich anderes Vorhaben realisiert werden soll, ist eine von der bisher zugesagten Förderung unabhängige neue Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses zur Existenzgründung zu treffen.

Es kann maximal einer Person einer Familie ein Zuschuss zur Existenzgründung gewährt werden.

2.3. Ausbildungsbeihilfe/Lohnkostenzuschuss

Zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt des Herkunftslandes können nach vorheriger Zustimmung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen folgende Unterstützungen gewährt werden:

Qualifizierungs-/Bildungszuschuss:

Für die Teilnahme an Qualifizierungs- oder Bildungsmaßnahmen im Herkunftsland kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Qualifizierungs-/ Bildungszuschuss in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Förderung wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt.

Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise noch in Deutschland können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Ausbildungsbeihilfe:

Bei Aufnahme einer Berufsausbildung unmittelbar nach der Rückkehr kann eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR im ersten Jahr der Ausbildung geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Ausbildungsvertrages sowie einer Leistungsbeurteilung nach Ablauf von sechs Monaten.

Lohnkostenzuschuss:

Ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR kann für die Dauer von maximal zwölf Monaten gewährt werden, wenn dadurch gewährleistet wird, dass die Person unverzüglich nach der Rückkehr eine Arbeitsstelle erhält.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Es kann maximal eine Person einer Familie eine Ausbildungsbeihilfe bzw. einen Lohnkostenzuschuss beantragen.

2.4. Wohnungskostenzuschuss

2.4.1. Wohnraum

Sofern im Herkunftsland kein Wohneigentum vorhanden ist, kann ein Zuschuss zur Mietzahlung in Höhe von monatlich maximal bis zu 200,00 EUR für eine vorübergehende Unterbringung nach der Rückkehr für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten übernommen werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland. Der Mietkostenzuschuss darf über drei Monate hinaus nur gewährt werden, wenn vor Ablauf der drei Monate ein Mietvertrag vorgelegt wird.

2.4.2. Einrichtungsgegenstände

Bei Bedarf kann ein Zuschuss für eine erforderliche Grundmöblierung bis zu maximal 1.000,00 EUR geleistet werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland und wird nur nach Vorlage von Nachweisen in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe ausbezahlt.

Die Förderungen nach 2.4.1. und 2.4.2. werden familienbezogen (nicht personenbezogen) gewährt.

2.5. Überbrückungsgeld

Für Personen in besonderen Lebenslagen (z.B. alleinstehende Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kleinkind, Menschen mit Behinderung, kranke Menschen, Personen, die viele Jahre bereits im Ausland gelebt haben und deren Reintegration im Herkunftsland sich besonders schwierig bewerkstelligen lassen wird), die nach einer Rückkehr ins Herkunftsland auf sich alleine gestellt sein werden und nicht in ein familiäres Umfeld zurückkehren können, kann für einen Zeitraum von bis zu maximal zwölf Monaten ein Überbrückungsgeld in Höhe von monatlich bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Förderung richten sich nach der persönlichen Situation sowie den aktuellen Gegebenheiten im Herkunftsland.

Die Förderung nach 2.5. wird familienbezogen gewährt.

2.6. Medizinische Unterstützung

Besteht aus medizinischen Gründen gemäß Vorlage eines (fach-)ärztlichen Attestes ein Bedarf einer medikamentösen und/oder einer medizinischen Nachbehandlung/Versorgung, kann eine zusätzliche Förderung für einen maximalen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise und bis zu maximal 2.500,00 EUR gewährt werden.

Die medikamentöse Übergangsunterstützung ist auf medizinisch notwendige Medikamente beschränkt. Die Ausstattung mit Medikamenten soll soweit möglich als Sachleistung gewährt, anderenfalls gegen Vorlage eines Beleges in Höhe der tatsächlich verauslagten Summe erstattet werden.

2.7. Weitere individuelle Sonderbedarfe

In außergewöhnlichen Härtefällen können weitere notwendige Förderungen gewährt werden. Hierfür bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

3. **Begrenzung der Förderung**

Die Höhe der Reintegrationshilfen (2. dieser Richtlinie) darf im Regelfall pro Person 3.000,00 EUR (1.500,00 EUR pro Person unter 18 Jahren) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Förderungsbegrenzung ist personenbezogen zu prüfen. Eine Übertragung von Restbeträgen auf andere Familienmitglieder oder Mitreisende ist nicht zulässig. Werden Reintegrationshilfen familienbezogen gewährt, sind sie anteilig auf die Familienmitglieder anzurechnen. Hierbei hat der Anteil für Personen unter 18 Jahren jeweils die Hälfte des Anteils eines Erwachsenen zu betragen.

Sollte in einem außergewöhnlichen Fall die Begrenzung überschritten werden, bedarf es in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landesamts für Asyl und Rückführungen.

4. „Sonderprogramm für Afrika“

entfallen

5. **Förderung der freiwilligen Rückkehr in Länder, bei denen eine Bearbeitung von Anträgen nach dem REAG/GARP-Programm von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ausgesetzt ist**

Freiwillige Ausreisen unterliegen grundsätzlich der Förderung durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP. Setzt die mit der Durchführung des REAG/GARP-Programms beauftragte Internationale Organisation für Migration (IOM) die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung der Rückkehr in bestimmte Länder vorübergehend aus, wie derzeit z.B. nach Syrien, Jemen und Libyen, können Ausreisen in diese Länder finanziell über das „Bayerische Rückkehrprogramm“ gefördert werden.

Die Förderung erfolgt analog den Förderrichtlinien für das REAG/GARP-Programm sowie nach dieser Richtlinie.

Sofern ein Refinanzierungsverfahren durch den Bund geregelt ist, ist die Stellung eines Refinanzierungsantrags im Nachgang zur Förderung verpflichtend.

III. Fördervoraussetzungen

6. Förderfähiger Personenkreis

6.1. Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden folgendem Personenkreis gewährt:

- a) Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- b) Personen, die eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
- c) Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn die Abschiebungsandrohung nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- d) Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie ihre Familienangehörigen, die im Familiennachzug zu ihnen eingereist oder im Bundesgebiet geboren sind oder
- e) sonstige Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 AufenthG besitzen

und für die die Zuständigkeit über ausländerrechtliche Entscheidungen bei einer bayrischen Ausländerbehörde besteht.

6.2. Folgende Personen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) Staatsangehörige der in der Liste in Anlage II zu Art. 1 Abs. 2 EU-VisumVO aufgeführten Drittländer, die für die Einreise von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit sind,
- c) Personen, die nach § 53 AufenthG ausgewiesen worden sind oder gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde,
- d) Personen, die bereits in der Vergangenheit Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie erhalten haben und nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist oder nach der Ausreise erneut in das Bundesgebiet eingereist sind oder
- e) Personen, bei denen eine GARP-Starthilfe nach dem REAG/GARP-Programm wegen offensichtlichem Missbrauch nicht gewährt wurde.

In begründeten Einzelfällen kann das Landesamt für Asyl und Rückführungen ausnahmsweise die Zustimmung für eine Förderung nach 1.2. (Reisekosten) erteilen.

7. Dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder einen aufnahmebereiten Drittstaat

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn

- a) die Personen freiwillig und dauerhaft in ihr Herkunftsland, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat, für den ein Nachweis für ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht vorliegt, weiterwandern und dies gegenüber der für die Rückkehrberatung zuständigen Zentralen Ausländerbehörde oder einer vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannten Zentralen Rückkehrberatungsstelle verbindlich erklären,
- b) gültige Heimreisedokumente (Pass oder entsprechende Passersatzpapiere für die Rückreise ins Herkunftsland) vorliegen und

- c) die Rückreise durch das REAG/GARP-Programm gefördert und eine Starthilfe nach der Liste der GARP-geförderten Staatsangehörigen gewährt wird. Von dieser Voraussetzung kann in begründeten Einzelfällen oder für Angehörige bestimmter Staaten durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen eine Ausnahme erteilt werden. Der Erhalt einer GARP-Starthilfe ist bei Personen, denen eine Förderung nach dem „Sonderprogramm für Afrika“ (4.) gewährt wird, ist - auch für weitere Förderge- währungen nach dieser Richtlinie - keine Fördervoraussetzung.

8. Mittellosigkeit

Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach dieser Richtlinie stehen grundsätzlich nur mittellosen Personen zu. Von Mittellosigkeit ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind. Bezieht die ausreisewillige Person eigenes Einkommen oder hat sie eigenes Vermögen, kann nur von Mittellosigkeit ausgegangen werden, wenn das Einkommen regelmäßig die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c ZPO nicht übersteigt.

9. Verzichtserklärung, Rücknahme von ausländer- bzw. asylrechtlichen Anträgen und Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die begünstigten Personen erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus Aufenthaltstiteln zu verzichten.

10. Verpflichtung zur Rückerstattung der erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen bei Nichtausreise oder Wiedereinreise

Die begünstigten Personen müssen sich verpflichten, die erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen zu erstatten, wenn sie nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen, oder ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen. Die Rückerstattungspflicht umfasst auch entstandene Kosten für bereits erworbene ÖPNV-/Bahn- und Flugtickets bzw. Stornokosten. Die für die Bewilligung zuständige oder von dieser beauftragten Stelle entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rückforderung der nach dieser Richtlinie gewährten Rückkehr- und Reintegrationshilfen.

IV. Verfahrensregelungen

11. Ausschluss der Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie soll ergänzend zu weiteren Förderprogrammen erfolgen. Eine Mehrfachförderung besonderer Bedarfe ist jedoch ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für medizinische Unterstützungen nach 2.6.. In diesen Fällen sind Förderungen, die durch andere Förderprogramme gewährt werden, bei der Festlegung der Höhe oder der Dauer der Förderung nach dieser Richtlinie anzurechnen.

12. Rückkehrberatung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer Rückkehrberatung durch eine Zentrale Ausländerbehörde oder eine vom Landesamt für Asyl und Rückführungen anerkannte Zentrale Rückkehrberatungsstelle erfolgen.

13. Antrag

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf Antrag. Für Minderjährige ist der Antrag durch einen gesetzlichen Vertreter oder eine sonstige Person, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreut, zu stellen.

14. Förderungsgewährung

Über die zu gewährenden Rückkehr- und Reintegrationshilfen entscheidet die antragsannahmende Stelle (Zentrale Ausländerbehörde oder Zentrale Rückkehrberatungsstelle). Über die bewilligten Rückkehr- und Reintegrationshilfen ist schriftlich zu entscheiden. Eine Fördergewährung ist nur möglich, solange die Ausreise noch nicht erfolgt ist.

15. Auszahlung

Werden Reintegrationshilfen als Geldleistungen gewährt, soll die Auszahlung grundsätzlich im Herkunftsland in Landeswährung erfolgen. Falls die Auszahlung im Ausland nicht möglich ist, soll die Auszahlung erst kurz vor der Ausreise erfolgen.

V. Statistik

Die Zentralen Ausländerbehörden und die Zentralen Rückkehrberatungsstellen sind verpflichtet, für statistische Erhebungen zur Förderung von freiwilligen Ausreisen nach dieser Richtlinie, dem Landesamt für Asyl und Rückführungen monatlich, jeweils spätestens zum 10. Tag des Folgemonats, folgende Informationen zu übermitteln:

- a) eine Kopie aller im Berichtsmonat erstellten Bescheide über Fördergewährungen nach dieser Richtlinie,
- b) die Anzahl der Personen, denen im Berichtsmonat eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, ohne dass sie nach dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP gefördert wurden, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt,
- c) die Anzahl der Personen, die nach einer Beratung zur freiwilligen Rückkehr im Berichtsmonat ausgereist sind, aufgeschlüsselt nach Staat, in den die Ausreise erfolgt ist.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2019 in Kraft. Hierzu bedarf sie keiner amtlichen Bekanntmachung. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft, sofern Sie nicht verlängert wird.

Anlage 4 – Bayerisches Rückkehrprogramm (BRP)

Staatsangehörigkeit	01.09.2019 bis 31.12.2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023	Gesamtergebnis
Afghanistan	12	49	46	14	4	125
Albanien	0	0	0	0	5	5
Algerien	1	4	5	17	5	32
Armenien	70	73	57	63	12	275
Aserbaidshan	45	65	150	57	40	357
Ägypten	0	1	1	1	2	5
Äthiopien	7	9	14	10	1	41
Bangladesch	0	0	0	0	2	2
Benin	0	1	1	1	0	3
Belarus	6	3	36	23	14	82
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	3	0	3
China	1	0	3	0	1	5
Côte d'Ivoire	1	3	0	0	0	4
Eritrea	0	0	0	2	2	4
Gambia	3	8	10	2	0	23
Georgien	4	6	0	3	1	14
Ghana	0	0	2	4	1	7
Guinea	0	0	1	0	0	1
Indien	0	0	1	2	1	4
Irak	57	106	129	160	106	558
Iran, Isalmische Republik	10	16	36	24	7	93
Jemen	0	2	1	1	2	6
Jordanien	2	5	12	19	8	46
Kamerun	0	0	0	1	1	2
Kasachstan	0	7	8	5	8	28
Kenia	0	1	1	1	0	3
Kongo, Demokratische Rep	2	1	0	4	0	7
Kosovo	0	0	1	0	0	1

Bayerisches Rückkehrprogramm (BRP)

Staatsangehörigkeit	01.09.2019 bis 31.12.2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023	Gesamtergebnis
Kuba	0	0	1	0	3	4
Libanon	0	1	1	1	1	4
Madagaskar	0	0	1	0	0	1
Mali	1	0	4	2	0	7
Marokko	0	0	0	13	6	19
Moldau, Republik	0	10	1	15	13	39
Mongolei	0	0	0	2	0	2
Montenegro	0	0	1	0	0	1
Myanmar	0	0	3	0	0	3
Niger	0	0	1	0	0	1
Nigeria	39	56	97	87	18	297
Nordmazedonien	0	1	0	6	1	8
Pakistan	10	42	34	11	1	98
Palästinensiches Gebiete	3	0	2	2	0	7
Peru	0	0	2	0	0	2
Philippinen	0	0	0	2	0	2
Russische Föderation	23	52	124	36	23	258
Senegal	3	3	5	2	2	15
Serbien	0	0	0	2	0	2
Sierra Leone	1	3	6	5	0	15
Simbabwe	0	0	0	0	0	0
Somalia	2	5	10	3	1	21
Staatenlos	0	0	0	0	0	0
Sudan	0	0	1	0	0	1
Syrien, Arabische Republik	19	10	24	12	9	74
Tadschikistan	7	8	18	28	22	83
Tansania, Vereinigte Republik	5	2	3	7	5	22
Togo	0	1	0	0	1	2

Bayerisches Rückkehrprogramm (BRP)

Staatsangehörigkeit	01.09.2019 bis 31.12.2019	2020	2021	2022	1. Halbjahr 2023	Gesamtergebnis
Tunesien	0	1	0	2	2	5
Türkei	7	23	32	41	113	216
Turkmenistan	0	0	0	2	3	5
Uganda	2	2	1	1	0	6
Ukraine	98	46	3	2	0	149
Vietnam	0	1	2	9	0	12
Gesamtergebnis	441	627	892	710	447	3.117

Quelle: Quelle: LfAR – Sachgebiet R2 (Stand 30.06.2023)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.